

## **Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten**

Immer wieder höre ich Klagen, dass „die in Brüssel“ über unsere Köpfe hinweg entscheiden. Das Gefühl, dass sich die Bürokratie in der Hauptstadt Europas von den Nöten und Belangen ihrer Mitgliedstaaten entfernt und verselbstständigt habe, ist ebenso verbreitet wie falsch. Den Mitgliedsländern der Europäischen Union stehen immer noch die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse zu, denn sie allein können festlegen, was die Union darf und was nicht. Es sind auch die Minister der einzelnen Staaten, die im Ministerrat der Europäischen Union die maßgeblichen Impulse setzen. Und schließlich bleiben jedem Land der Union noch erhebliche Spielräume bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben aus Brüssel.

Die EU ist ein Zusammenschluss ihrer Mitglieder. Sie ist keine Bundesrepublik Europa und will es auch nicht sein. Anders als der einzelne Staat, darf die EU nicht in jedem Bereich tätig werden. Selbst wenn sie der Meinung wäre, dass in Deutschland ein strengeres Abitur gebraucht werde, so könnte sie dies nicht einführen. Sie hat nur die Befugnisse, die ihr die Mitgliedstaaten übertragen haben.

So wie die Staaten der EU die gesamten Kompetenzen übertragen, so können sie sie ihr jederzeit auch wieder wegnehmen. Beides kann allerdings nur einstimmig geschehen. Wird eine Kompetenz an die EU übertragen, hat das zur Folge, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich keine Befugnisse mehr ausüben können.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kompetenz, wenn sie erst einmal auf die EU übergegangen ist, dem Einfluss der Mitgliedstaaten entzogen wäre. Denn diese stellen die Mitglieder des Rates der Europäischen Union. In ihm treffen sich die Minister der einzelnen Staaten, daher wird der Rat auch "Ministerrat" genannt. Die Besetzung variiert in Abhängigkeit der zu beratenden Themen. So können sich z.B. die 15 Verkehrsminister oder die Außenminister oder die Finanzminister treffen.

In den Bereichen, in denen die EU Kompetenzen hat, bleiben den Mitgliedstaaten mitunter beträchtliche Spielräume. Denn die EU hat im wesentlichen zwei Möglichkeiten Recht zu setzen: Verordnungen und Richtlinien. Eine Verordnung gilt direkt in allen Mitgliedstaaten. Eine Richtlinie verpflichtet hingegen die Mitgliedstaaten nur, diese in ihr Recht umzusetzen. Sie gibt dabei häufig nur eine Minimalharmonisierung vor. Jedem Staat ist es frei gestellt, eine Richtlinie zu verschärfen. So gehen zum Beispiel die deutschen Vorschriften über den Tierschutz in einigen Bereichen über die europarechtlichen Anforderungen weit hinaus.

Es besteht also keine Gefahr, daß sich die EU verselbstständigt. Die maßgebliche Entscheidung, welche Politikbereiche auf Europa übertragen werden, treffen weiterhin die einzelnen Regierungen der Mitgliedstaaten und damit auch die nationalen Parlamente.